Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4572**
16. Wahlperiode 07. 03. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/4379 –

Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 (Einmalzahlungsgesetz 2005, 2006 und 2007 – EzG 2007)

A. Problem

Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 auf den Beamtenbereich des Bundes.

B. Lösung

Ausgehend vom Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 vom 9. Februar 2005 erhalten die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Amtsbezügen des Bundes für die Jahre 2005, 2006 und 2007 Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 300 Euro; Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten jeweils 100 Euro.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Einmalzahlungen entstehen im Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) Mehrkosten in Höhe von insgesamt rd. 291 Mio. Euro (je rd. 97 Mio. Euro für 2005, 2006 und 2007).

2. Vollzugsaufwand

Zusätzlicher Vollzugsaufwand für die öffentliche Hand ist nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4379 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Der Entwurf des EzG 2007 wird ein Artikelgesetz mit der Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes über Einmalzahlungen und zur Änderung des Besoldungsstrukturgesetzes“.

2. Der bisherige Gesetzentwurf wird Artikel 1.

3. Die Inkrafttretensregelung in Artikel 1 § 6 wird gestrichen.

4. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

‚Artikel 2
Änderung des Besoldungsstrukturgesetzes

In Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) wird nach der Angabe „1. Juli 2007“ die Angabe „und im Bundesbereich bis zum 1. Juli 2009“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Dezember 2006 in Kraft.‘

Berlin, den 7. März 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Clemens Binninger
Berichterstatter

Siegmund Ehrmann
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Siegmund Ehrmann, Dr. Max Stadler, Petra Pau und Silke Stokar von Neuforn

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/4379** wurde am 1. März 2007 in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss und den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 37. Sitzung am 7. März 2007 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4379 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)180 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert abgeben.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/4379 in seiner 33. Sitzung am 7. März 2007 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/4379 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)180 einstimmig angenommen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)182 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)182 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. *Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:*

   „Für Empfängerinnen und Empfänger laufender Versorgungsbezüge gilt § 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag nur für das Jahr 2007 gezahlt wird und sich nach dem jeweiligen individuell maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen der Witwen- und Waisenversorgung aus dem Betrag von 300 Euro berechnet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz.“

2. *Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend geändert.*

Begründung

Der Deutsche Bundestag ist entgegen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der Auffassung, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes zumindest im Jahr 2007 ebenfalls eine entsprechende Einmalzahlung erhalten sollen, die sich – ausgehend von dem für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen geltenden Betrag – nach dem jeweils maßgebenden individuellen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes berechnen. Auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger haben, wie in § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes zum Ausdruck kommt, Anspruch auf Teilhabe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. Die Jahresbruttobezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bund liegen seit dem Jahr 2003 trotz der Einbeziehung in das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 unter dem Betrag der Versorgung im Jahre 2002. Seitdem hat dieser Personenkreis mithin faktisch Einbußen an seiner Versorgung hinnehmen müssen. Rentnerinnen und Rentner haben 2003 eine Rentenerhöhung erhalten.

Eine Beteiligung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an Einmalzahlungen ist in der jüngeren Vergangenheit zwar nicht durchgängig, aber überwiegend vom Gesetzgeber praktiziert worden, so in den Jahren 1995, 2003 und 2004. Die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist ein Akt politischer Fairness in Anbetracht der Verpflichtung, diesen Personenkreis an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse teilhaben zu lassen.

Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf etwa 125 Millionen Euro. Der Großteil entfällt auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundeseisenbahnen und der Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost. Von der Maßnahme profitieren in besonderer Weise Empfängerinnen und Empfänger kleiner und mittlerer Versorgungsbezüge. Bei einer Auswertung der Personalstatistiken des Statistischen Bundesamtes ergibt sich, dass der mittlere Dienst die Laufbahngruppe ist, der die meisten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger angehören.

II. Zur Begründung

1. Die Fraktionen sprechen sich übereinstimmend für die Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 auf den Beamtenbereich des Bundes aus.

   Divergierende Ansichten bestehen dagegen zu dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)182, der vorsieht, dass die Einmalzahlung im Jahr 2007 auch auf die Versorgungsempfänger des Bundes übertragen wird. Während die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vor dem

Hintergrund der im laufenden Jahr zu erwartenden Rentenerhöhung und der Beibehaltung des Gleichklangs zwischen Besoldung und Versorgung den Antrag befürworteten, lehnten die Koalitionsfraktionen den Antrag mit Hinweis auf besonders die aktiven Beamten betreffende Maßnahmen, wie beispielsweise die Erhöhung der Arbeitszeit, und das übergeordnete Ziel der Haushaltskonsolidierung ab.

2. Die vom Innenausschuss auf der Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)180 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

   Durch das Besoldungsstrukturgesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) ist die Regelung der Obergrenzen für Beförderungsämter in § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) neu gefasst worden. Nach Absatz 3 dieser Neufassung sind die Bundesregierung und die Landesregierungen ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für die Zahl der Beförderungsämter ganz oder teilweise von Absatz 1 abweichende Obergrenzen durch Rechtsverordnung festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen sind nach Artikel 10 Abs. 2 des Besoldungsstrukturgesetzes die früheren Obergrenzenregelungen und die Rechtsverordnungen der Bundesregierung und der Landesregierungen weiter anzuwenden, längstens bis zum 1. Juli 2007.

   Von dieser neuen Ermächtigung nach § 26 Abs. 3 BBesG hat der Bund bisher nur für die Laufbahn des gehobenen Zolldienstes und des gehobenen Dienstes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in einer neuen Bundesobergrenzenverordnung vom 21. Januar 2003 (BGBl. I S. 92), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), Gebrauch gemacht. Weitere Neubestimmungen von Obergrenzen für Beförderungsämter mussten bisher auf Grund der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen und mit Blick auf die angestrebte Dienstrechtsreform zurückgestellt werden. Wenn Ämter und Funktionen neu bewertet und Zuordnungen zu Besoldungsgruppen verändert werden, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Stellenschlüsselung. Insoweit kann eine umfassende Neuausrichtung und Bestimmung von Stellenobergrenzen erst vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vorgaben für Ämterbewertungen und -zuordnungen feststehen.

   Zudem ist eine Neubestimmung von Obergrenzen auch von organisatorischen und strukturellen Veränderungen im jeweiligen Verwaltungsbereich abhängig. Insoweit sind im Bundesbereich bisher nur für Teilbereiche Stellenobergrenzen festgelegt worden.

   Nach der föderalen Neuordnung der dienstrechtlichen Regelungskompetenzen ist im Bund der Reformprozess zur Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts mit der Abstimmung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) eingeleitet worden. Erst auf der Grundlage eines neu ausgerichteten Besoldungsrechts können in einem weiteren Schritt auch Stellenobergrenzen entsprechend den Anforderungen an die jeweiligen Laufbahnen und Funktionen neu bestimmt werden.

   Vor diesem Hintergrund besteht für den Bund die Notwendigkeit, die bisherigen Regelungen auch über die bisherige Frist zum 1. Juli 2007 hinaus unverändert weiter anzuwenden. Für den Bundesbereich wird diese Frist daher bis zum 1. Juli 2009 verlängert. Ohne eine solche Fristverlängerung würde auch in den Bereichen, für die jetzt gesonderte Obergrenzen festgelegt sind, wie z. B. für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes, die allgemeine Grundregelung des § 26 Abs. 1 BBesG gelten.

   Mit der vorgesehenen Regelung wird der Status quo der bisherigen Obergrenzenregelungen zunächst fortgeschrieben. Dadurch entstehen keine Mehrkosten.

Berlin, den 7. März 2007

Clemens Binninger
Berichterstatter

Siegmund Ehrmann
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333